



## Amtliche Bekanntmachungen

### Widmung und Umstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 6. April 2016 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als **Ortsstraße** (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) werden die Grundstücke Flur-Nummern 226/14 und 226/15 und eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nummer 197/1 Gemarkung Unterfarnbach (**Aischweg**) gewidmet.

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 6. April 2016 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 1468/172 Gemarkung Fürth wird zum **beschränkt-öffentlichen Weg** mit den Widmungsbeschränkungen „Fußgängerzone, Zu- und Abfahrt zu dem Anwesen Hallstraße 2 frei, Radfahrer frei“ **abgestuft** (betrifft den Bereich der Anwesen **Hallstraße 2-6**).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 1468/41 Gemarkung Fürth wird zum **beschränkt-öffentlichen Weg** mit den Widmungsbeschränkungen „Fußgängerzone, Zu- und Abfahrt zu dem Anwesen Rudolf-Breitscheid-Straße 16 frei, Radfahrer frei“ **abgestuft** (betrifft den Bereich der Anwesen **Rudolf-Breitscheid-Straße 8-16**).

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:** Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 7. April 2016, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Flurbereinigungsbeschluss

**Verfahren Vogtsreichenbach 2 - Flurneueordnung (vereinfachtes Verfahren)**

**Markt Cadolzburg, Landkreis Fürth**

**Gz. B-A7533-2497**

1 ausliegende Gebietskarte M = 1:5000

#### A Entscheidender Teil

**1. Anordnung der Flurneueordnung**  
Zur Ermöglichung und Ausführung von Maßnahmen der Landentwicklung sowie zur Auflösung von Landnutzungskonflikten wird nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- das Verfahren Vogtsreichenbach 2 zum Zwecke der Erosionsminderung im Einzugsgebiet des Reichenbachs und der Erschlie-

ßung landwirtschaftlicher Flächen angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken festgestellte Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet).

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der ausliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergeinschaft Vogtsreichenbach 2 führt und ihren Sitz in Vogtsreichenbach hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken.

#### 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach (Mittelfranken), Postanschrift: Postfach 6 19, 91511 Ansbach, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@ale-mfr.bayern.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift:

Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

#### B Hinweise

##### 1. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Flurbereinigungsbeschluss wird im Markt Cadolzburg und den angrenzenden Kommunen öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses (mit einer Ausfertigung der Gebietskarte) liegen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen in den oben genannten Kommunen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Der Flurbereinigungsbeschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken auf der Seite Service „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden. ([www.landentwicklung.bayern.de/mittelfranken](http://www.landentwicklung.bayern.de/mittelfranken))

##### 2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung

am Verfahren Vogtsreichenbach 2 berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

### 3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhält das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und -auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

### 4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beeresträucher, Hop-

fenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG, Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes -AG-FlurbG-). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

4.3. Wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (vgl. Nrn. 4.1. b, c und 4.2.) zuwiderhandelt, handelt nach § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -.

### 5. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen zur Ländlichen Entwicklung sind im Internet unter [www.landentwicklung.bayern.de](http://www.landentwicklung.bayern.de) abrufbar.

### C Begründung

Auf Antrag des Marktes Cadolzburg zur Einleitung einer Flurneuordnung hat das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus örtlichen Vertretern der Grundeigentümer gegründet, die unter Federführung des Landschaftspflegeverbandes Mittelfranken sowie Mitwirkung des Amtes

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth und des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg, das Amt für Ländliche Entwicklung bei seinen örtlichen Erhebungen, bei der Erstellung eines Ziel- und Maßnahmenkonzepts sowie bei der zweckmäßigen Gebietsabgrenzung unterstützte.

Dabei wurde festgestellt, dass im Verfahrensgebiet

- das Wirtschaftswegenetz einiger Ergänzungen und Verbesserungen bedarf,

- fehlende Wasserrückhaltungen im Gelände eine fortschreitende Boden-erosion sowie Hochwassergefahren für die Unterlieger verursachen,

- für die Wasserrückhaltung in der Fläche geeignete Maßnahmen zu treffen und zu unterstützen sind,

- ungesicherte Eigentumsgrenzen und unzeitgemäße Katasterunterlagen bestehen.

Diese Nachteile für die Agrarstruktur, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie für die allgemeine Landeskultur, die Landschaftspflege und die Landentwicklung können in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz verringert oder beseitigt werden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundeigentümer wurden nach § 5 FlurbG über Zweck und Ziele der Flurneuordnung, über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes und über die zu erwartenden Kosten informiert. Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört. Sie brachten mit Ausnahme des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB) keine Bedenken gegen die Flurneuordnung vor. Der VLAB äußerte die Besorgnis, dass durch das Verfahren eine Verringerung von Ackerbegleitbiotopen eintreten werde sowie das das Verfahren sich negativ auf die floristische und zoologische Artenvielfalt auswirken werde. Das Verfahren Vogtsreichenbach 2 dient jedoch vor allem der Ausführung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verminderung der Erosion und zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche und trägt damit zum Schutz des Naturhaushaltes bei. Nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Verfahrensdurchführung hält das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken daher das Verfahren für erforderlich sowie das Interesse der Beteiligten für gegeben. Damit liegen die gesetzlichen

Voraussetzungen für die Anordnung vor (§ 4 FlurbG).

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von zirka 34,6978 Hektar.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten anzuordnen, da es im Einzugsgebiet des Reichenbachs um den Ort Vogtsreichenbach erhebliche Erosionen mit den entsprechenden Einträgen in das Gewässer gibt. Um dadurch ausgelösten negativen Entwicklungen, vor allem im agrarstrukturellen und gewässerökologischen Bereich sowie bei der Bewirtschaftung der Flächen, frühestmöglich entgegenwirken zu können, müssen die zur Erreichung der in den Anordnungsgründen genannten Ziele und die zur Unterstützung des öffentlichen Interesses notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der Erosion umgehend geplant und umgesetzt werden. Das besondere öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich daher - um Wiederholungen zu vermeiden - ergänzend auch aus der vorstehenden Begründung des Beschlusses. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist daher anzuordnen, um die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

**Ansbach, 23. März 2016, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken**  
**Gerhard Jörg, Leitender Baudirektor**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Dachgeschossausbau zu zwei Wohneinheiten

**Grundstück:** Hallstraße 6, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 622/3

**Antragsteller:** Phoenix Spree Deutschland III Ltd., JE 11 BD Jersey  
**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genannten Bauvorhaben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Nieder-

schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Umnutzung Möbelhaus-Höfner, temporäre Nutzung Erdgeschoss als Flüchtlingsunterkunft für 1000 Flüchtlinge bis zum 31. Dezember 2017

**Grundstück:** Seeackerstraße 45, Gemarkung Ronhof, Flur-Nummer 82/22, 82/23 und 336/2

**Antragsteller:** Krieger Grundstück GmbH, Am Rondell 1, 12529 Schönefeld

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Bau-**

**genehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Das Vorhaben wird antragsgemäß nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bis zum **31. Dezember 2017** befristet genehmigt.

Mit Ablauf der Genehmigungsfrist ist die Flüchtlingsunterkunft zu schließen.

Der umgenutzte Bereich kann bei einer Neueröffnung des Möbelhauses dann wieder seiner eigentlichen Nutzung zugeführt werden.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

#### Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Der nach Art. 94 Abs. 3 GO zu erstellende **Beteiligungsbereich** für das Jahr 2014 ist fertig gestellt. Der Bericht kann während der üblichen Geschäftszeiten in der Bürgerinformation (Rathaus, Königstraße 86) eingesehen werden. Der **Beteiligungsbereich** steht außerdem unter [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) als kostenfreier Download zur Verfügung; zur Navigation auf der Homepage der Stadt Fürth bitte in der Schnellsuche „Beteiligungsbereich“ eingeben.

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2016

##### I.

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Stadtrat folgende Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

##### § 1

1. Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen mit **391 731 455 Euro**

und Ausgaben mit **391 731 455 Euro**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen mit **58 195 255 Euro**

und Ausgaben mit **58 195 255 Euro**

ab.  
2. Der **Wirtschaftsplan** 2016 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **27 752 800 Euro** mit Aufwendungen von **25 876 258 Euro**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von **47 549 770 Euro** ab.

3. Der **Wirtschaftsplan** 2016 des

Sondervermögens Gebäudewirtschaft Fürth wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **13 856 400 Euro** mit Aufwendungen von **13 856 400 Euro**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von **71 500 Euro** ab.

4. Der **Wirtschaftsplan** 2016 des Sondervermögens Städtisches Altenpflegeheim wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **4 647 074 Euro** mit Aufwendungen von **4 638 252 Euro**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von **11 178 Euro** ab.

5. Der **Wirtschaftsplan** 2016 des Sondervermögens „Gewerbepark Hardhöhe-West“ wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **0 Euro** mit Aufwendungen von **40 200 Euro**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von **4 031 850 Euro** ab.

##### § 2

1. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **14 500 000 Euro** festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird auf **17 535 340 Euro** festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens „Gewerbepark Hardhöhe-West“ wird auf **0 Euro** festgesetzt.

##### § 3

1. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **39 161 000 Euro** festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird auf **59 995 000 Euro** festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Sondervermögens „Gewerbepark Hardhöhe-West“ wird auf **0 Euro** festgesetzt.

##### § 4

1. Die Hebesätze für die **Grundsteuer** werden wie folgt festgesetzt:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**A**) **350 von Hundert**  
 b) für die Grundstücke (**B**) **5 5 5 von Hundert**

2. Der Hebesatz für die **Gewerbesteuer** wird auf **440 von Hundert** festgesetzt.

#### § 5

1. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50 000 000 Euro** festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **4 600 000 Euro** festgesetzt.

3. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Gebäudewirtschaft Fürth zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500 000 Euro** festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Städtisches Altenpflegeheim zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1 750 000 Euro** festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Gewerbepark Hardhöhe-West“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1 000 000 Euro** festgesetzt.

#### § 6

**Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.**

#### II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 1. Dezember 2015 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben/Bescheid vom 5. April 2016 (GZ: 12.12 -1512-4-2-2) rechtsaufsichtlich unter einer Auflage genehmigt. Der Stadtrat ist dem Bescheidtenor vom 5. April 2016 mit Beschluss vom 13. April 2016 einstimmig beigetreten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

#### III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 216, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.  
**Fürth, 18. April 2016, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Neubau Einzelhandelschwerpunkt Rudolf-Breitscheid-Straße „Fiedlerareal“ Fürth hier: Nutzungsänderung von Büro in „Volksbücherei“ (Bibliothek und Café) im dritten und vierten Obergeschoss mit Neubau einer Dachterrasse sowie Nutzungsänderung von Shop in „Eisladen“ im Erdgeschoss

**Grundstück:** Friedrichstraße 6a, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1126/2; Moststraße 14, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1126/6; Hallstraße 9, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1126/8

**Antragsteller:** MIB Neunte Investitionsgesellschaft mbH, Weißenfelder Straße 65g, 04229 Leipzig

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nummer 3** erteilt.

#### **Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung:**

Die bisher genehmigte Bürofläche im dritten und vierten Obergeschoss wird nun als Bibliothek genutzt mit zusätzlicher Einrichtung eines Cafés einschließlich Neubau einer Dachterrasse im vierten Obergeschoss sowie Nutzungsänderung einer Teilfläche im Erdgeschoss zu einem Eisladen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung

der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### **Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Umbau und Renovierung der Erdgeschoss-Wohnung links, Einbau neuer Wohneinheit ins Dachgeschoss und Renovierung und Umnutzung einer Wirtschaft in eine Wohneinheit

**Grundstück:** Karlstraße 13, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1111/14

**Antragsteller:** Lang Michael, Neumarkt, Gabelsberger Straße 1c

#### **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens

bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.  
**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale auf den Friedhöfen**

Ab sofort wird auf den städtischen Friedhöfen Erlanger Straße, Stadeln und Vach wieder die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale durch geschultes Personal mittels Druckproben nach den Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt. Die Grabinhaber werden gebeten, für die Standsicherheit der Grabmale zu sorgen und gegebenenfalls einen Fachmann (Steinmetzbetrieb/Friedhofsgärtnerei) zu beauftragen\*). Bei Unfällen haftet der Nutzungsberechtigte, das heißt der Grabinhaber, und ist schadensersatzpflichtig (nach §§ 836 Abs. 1, 837 BGB i. Verb. mit § 32 Abs. 1 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth).

Fürth, 6. April 2016

Standesamt/Bestattungsabteilung, Friedhofsverwaltung, Telefon 37 65 18 - 70

\*) Die Grabmale und sonstigen bau-

lichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

**Fürth, 6. April 2016, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Vereinsauflösung

Der Verein Touren- und Wintersportclub Wanderer e.V. ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei der Liquidatorin Kulhanek Georgeta, Hiltpoltsteiner Straße 49 in 90411 Nürnberg, zu melden.



### Öffentliche Ausschreibungen

**Öffentlicher Auftraggeber** (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762, Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail [submission@fuerth.de](mailto:submission@fuerth.de), Internet [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de).

**Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:** Internetseite der Stadt Fürth [www.fuerth.de/ausschreibungen](http://www.fuerth.de/ausschreibungen).

**Bezeichnung des Auftrages:** Modernisierung der naturwissenschaftlichen Lehrräume Physik, Hardenberg-Gymnasium, Kaiserstraße 92, 90763 Fürth, Elektroinstallation, Heizungsinstallation, Sanitärinstallation.

**Art des Auftrags:** Ausführung von Bauleistungen.

**Ort der Ausführung:** 90763 Fürth, Kaiserstraße 92.

**Öffentlicher Auftraggeber** (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762, Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail [submission@fuerth.de](mailto:submission@fuerth.de), Internet [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de).

**Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:** Internetseite der Stadt Fürth [www.fuerth.de/ausschreibungen](http://www.fuerth.de/ausschreibungen).

**Bezeichnung des Auftrages:** Modernisierung der naturwissenschaftlichen Lehrräume Physik, Hardenberg-Gymnasium, Kaiserstraße 92, 90763 Fürth, Fachraumeinrichtung.

**Art des Auftrags:** Ausführung von

Bauleistungen.

**Ort der Ausführung:** 90763 Fürth, Kaiserstraße 92.

**Öffentlicher Auftraggeber** (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762, Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail [submission@fuerth.de](mailto:submission@fuerth.de), Internet [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de).

**Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:** Internetseite der Stadt Fürth [www.fuerth.de/ausschreibungen](http://www.fuerth.de/ausschreibungen).

**Bezeichnung des Auftrages:** Modernisierung der naturwissenschaftlichen Lehrräume Physik, Hardenberg-Gymnasium, Kaiserstraße 92, 90763 Fürth, Abbruch, Schadstoffentsorgung, Rohbau, Innenputz.

**Art des Auftrags:** Ausführung von Bauleistungen.

**Ort der Ausführung:** 90763 Fürth, Kaiserstraße 92.

**Öffentlicher Auftraggeber** (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail [submission@fuerth.de](mailto:submission@fuerth.de), Internet [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de).

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite [www.fuerth.de/ausschreibungen](http://www.fuerth.de/ausschreibungen).

**Ausführung von Bauleistungen**

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

**Maßnahme:** Gehwegprogramm 2016.

**Art der Leistung:** Straßenbauarbeiten.

**Ort der Ausführung:** Bremer Straße und Gutenbergstraße.

**Voraussichtliche Ausführungszeit:** 4. Juli bis 18. November 2016.

**Angebotseröffnung:** 17. Mai 2016, 11 Uhr.

**Öffentlicher Auftraggeber:** Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

**Hinweis:** Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite [www.fuerth.de/ausschreibungen](http://www.fuerth.de/ausschreibungen).

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

**Art der Leistung:** Verkauf von Haushaltsmetallen.

**Ort der Ausführung:** Vacher Straße 333 bzw. Mainstraße 51, 90768 Fürth.

**Voraussichtliche Ausführungszeit:** 1. September 2016 bis 31. August 2018.

**Angebotseröffnung:** 30. Mai 2016, 12 Uhr.

## Notdienste

### Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr erfolgt die Vermittlung diensttender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummer 116 117. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche.

Schön Klinik Nürnberg Fürth, 24-Stunden-Notaufnahme für alle Kassen, Durchgangsarzt, Telefon 97 14-666, Fürth, Europaallee 1.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9 bis 18 Uhr die Notfall-Bereitschaftspraxis, Telefon 97 69 66 40, auf dem Gelände des Klinikums Fürth in der ehemaligen Frauenklinik, Zufahrt über Robert-Koch-Straße (Parkschein wird entwertet), zur Verfügung. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805)304505

(14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

### Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr

am **Samstag, 30. April**, von Zahnarzt Christian Pelster, Riemenschneiderstraße 7, Telefon 73 17 20,

am **Sonntag, 1. Mai**, von Zahnarzt Norbert Beer, Moststraße 31, Telefon 743 73 00,

am **Donnerstag, 5.**, und **Freitag, 6. Mai**, von Zahnarzt Dr. Egon Müller, Fritz-Gastreich-Straße 5, Telefon 97 97 50,

am **Samstag, 7.**, und **Sonntag, 8. Mai**, von Zahnarzt Dr. Matthias Emmert, Cadolzheimer Straße 115, Telefon 73 09 00, wahrgenommen.

### Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist Montag bis Donnerstag von 18 bis 24 Uhr, Freitag von 16 bis 24 Uhr und Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10 bis 24 Uhr unter Telefon 42 48 55-0 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

### Tierärzte

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst ist telefonisch über den Haustierarzt zu erreichen. An Sonn- und Feiertagen hat die tierärztliche Fachpraxis Dr. Ursula Heim, Strudelweg 48, Telefon 79 32 78, von 8 bis 12 Uhr für Notfälle geöffnet. ■

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



**SIEBENKÄSS**  
GRABMAL • BILDHAUEREI  
NATURSTEINBEARBEITUNG  
[www.SIEBENKAESS.de](http://www.SIEBENKAESS.de)  
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36